

Verfügungsfonds Chorweiler

Hier: Stellungnahme zu den Anmerkungen der Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter anlässlich der Vorlage der Richtlinie zum Beschluss durch die Bezirksvertretung zur Sitzung am 25.01.2017

- I. Am 27.10.2016 wurde der BV 6 in ihrer Sitzung die Richtlinie zum Beschluss vorgelegt.

II. Geänderter Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt die Beschlussvorlage in die Verwaltung zur Überarbeitung zurückzugeben.

Die Anmerkungen aus der Sitzung sollen überprüft und in die Beschlussvorlage aufgenommen werden.

Die überarbeitete Beschlussvorlage soll dann in der Sitzung der Bezirksvertretung am 15.12.2016 von der Verwaltung neu eingebracht werden.

III. Anmerkungen aus der Sitzung der Bezirksvertretung

1. *Bezirksvertreter **Herr Gökpinar** möchte die Richtlinie unter Punkt 10. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren dahingehend ergänzen, dass in dem unter Absatz 2 genannten Gremium auch die Bezirksvertretung Chorweiler vertreten ist.*
 - a. *Bezirksvertreter **Herr Kleinjans** kann diese Ergänzung nicht nachvollziehen, da laut der Richtlinie die Bezirksvertretung entsprechend informiert werden muss, und auch die Entscheidung treffen muss.*
 - b. *Bezirksvertreterin **Frau Danke** wiederholt nochmals die Forderung von Herrn Gökpinar, dass die Richtlinie unter Punkt 10. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren dahingehend ergänzt wird, dass in dem unter Absatz 2 genannten Gremium auch die Bezirksvertretung Chorweiler vertreten ist, und dass die Bezirksvertretung auch die abgelehnten Anträge und somit alle Unterlagen zur Kenntnis erhält.*
 - c. *Da laut **Herrn Kleinjans** aus den Erfahrungen in Lindweiler nur Anträge abgelehnt werden die nicht der Richtlinie entsprechen, müssen diese seines Erachtens nicht nochmals der Bezirksvertretung vorgelegt werden.*
 - d. *Bezirksvertreter **Herr Ottenberg** fordert ebenfalls nochmals, dass die Bezirksvertretung in dem unter Punkt 10. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren, Absatz 2 genannten Gremium vertreten ist, sowie die Bezirksvertretung ja auch in Lindweiler im Veedelsbeirat vertreten ist.*
 - e. ***Herr Büscher** berichtet, dass auch in Lindweiler in diesem unter Punkt 10. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren, Absatz 2 genannten Gremium die Bezirksvertretung nicht vertreten ist, es handelt sich hier nicht um ein Gremium vergleichbar mit dem Veedelsbeirat Lindweiler.*

- f. **Bezirksbürgermeister Herr Zöllner** erläutert auch nochmals die Unterschiede sowie die Parallelen zwischen Lindweiler und dem nun kommenden Verfahren für Chorweiler-Mitte.
 - g. Laut **Frau Danke** spricht doch nichts dagegen wenn die Bezirksvertretung bereits in diesem Gremium vertreten ist, solange es noch keinen Veedelsbeirat gibt, der Beschluss fällt selbstverständlich erst in der Sitzung der Bezirksvertretung.
2. **Herr Gökpınar:** Zudem sollen der Bezirksvertretung vier Wochen vor der Sitzung, in der die Bezirksvertretung entscheiden soll, alle Antragsunterlagen (Anm. der Verwaltung: auch die abgelehnten Anträge) vorgelegt werden.
- a. Bezirksvertreterin **Frau Danke:** Zudem sollen diese Unterlagen der Bezirksvertretung dann vier Wochen vor der Sitzung, in der die Bezirksvertretung entscheiden soll, vorgelegt werden.
 - b. **Herr Büscher:** Von der von **Frau Danke** geforderten 4-Wochen-Frist würde er jedoch Abstand nehmen, da es bereits gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Einreichung von Vorlagen für die Sitzung der Bezirksvertretung gibt. Im Bedarfsfall sollte dann eher von der Möglichkeit des Schiebens in die nächste Sitzung Gebrauch gemacht werden, wenn die Unterlagen bis zur Sitzung nicht ausreichend geprüft werden konnten.
 - c. **Herr Urmetzer:** Zudem sollen diese Unterlagen der Bezirksvertretung dann vier Wochen vor der Sitzung, in der die Bezirksvertretung entscheiden soll, vorgelegt werden.
3. **Herr Kleinjans:** Zur Richtlinie unter Punkt 6. Art und Umgang der Mittel sollte die max. Zuwendungshöhe von 2.499 Euro nochmals überdacht werden, da es aus den Erfahrungen in Lindweiler immer schwierig ist, dass überhaupt Maßnahmen beantragt werden, hier sollten nicht unnötige Hürden aufgestellt werden.
4. Bezirksvertreter **Herr Neumann** möchte wissen wie die Interessenten informiert werden sollen, da der auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes vorgesehene Beirat ja noch nicht gegründet ist, und die Interessenten somit noch nicht in diesem Gremium zusammengefasst sind.
5. **Herr Neumann:** In der Richtlinie unter Punkt 9. Antragstellung sind die Jahre sowie die Abgabefristendargestellt, danach wären für das Jahr 2016 die beiden Antragsfristen bereits abgelaufen, hier muss ein Fehler vorliegen.

- a. *Bezirksvertreter **Herr Roth**: sowie die Korrektur der Jahre im zweiten Absatz unter Punkt 9. Antragstellung vorzunehmen.*

6. *Bezirksvertreter **Herr Urmetzner** bittet darum, dass man die Richtlinie unter Punkt 10. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren dahingehend ändert, dass der 4. Absatz geändert wird in „Werden diese Teilbudgets nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in den nächsten Antragszeitraum übertragen.“*
 - b. *Bezirksvertreter **Herr Roth** begrüßt die Vorlage grundsätzlich und sie sollte daher auch beschlossen werden, einzig wären die Änderung von Herrn Urmetzner aufzunehmen,*
 - c. ***Herr Kleinjans** unterstützt die Aussage von Herrn Roth.*

7. *Für **Herrn Neumann** wäre von Interesse, ob die vorlegte Richtlinie überhaupt von der Bezirksvertretung abgeändert werden darf.*
 - d. *Laut Bürgeramtsleiter **Herrn Büscher** ist die Bezirksvertretung hier Beschlussorgan, und darf die Richtlinie daher grundsätzlich natürlich abändern, es sei denn das Land hat als Fördermittelgeber bestimmte Anforderungen an die Richtlinie gestellt.*
 - e. *Bezirksvertreter **Herr Kerpen** möchte aufgrund der Aussagen im letzten Absatz der Richtlinie unter Punkt 1. Allgemeines zunächst erst einmal wissen was überhaupt in der Richtlinie abgeändert werden darf und was vorgegeben ist.*

IV. Prüfung der Anmerkungen aus der Sitzung der Bezirksvertretung

Zu 1. Verwaltungsinternes Prüfungsgremium

Bei Eingang der Anträge für den Verfügungsfonds Chorweiler-Mitte prüft die zuständige Stelle im Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln die grundsätzliche Förderfähigkeit der vorgestellten Maßnahme. Anträge, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen, werden mit dem Hinweis auf Nachbesserung zurückgewiesen. Die Antragsteller werden darüber schriftlich informiert.

Alle als förderfähig anerkannten Anträge werden durch, in ein Prüfungsgremium einberufene, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienststellen geprüft und hinsichtlich ihrer Wirkung für Chorweiler-Mitte bewertet. Dazu gehören die Bezirksjugendpflege, die Leitung des Bezirksjugendamts Chorweiler sowie die Vertreterin/der Vertreter des Interkulturellen Dienstes, des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln und des Bürgeramtes Chorweiler. Auf Basis dieser Prüfung werden Stellungnahmen zu den förderfähigen Anträgen erarbeitet.

Prüfung und Erarbeitung der Stellungnahmen durch die Fachdienststellen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vertreterinnen oder Vertreter der Politik sind daran nicht beteiligt. In den Fällen, in denen im Planungsgebiet ein Veedelsbeirat eingerichtet wurde, ist der Veedelsbeirat als beratendes Gremium für die Bezirksvertretung mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkspolitik besetzt. Dort würden die Stellungnahmen der Verwaltung bewertet und mit einer Empfehlung aus dem Veedelsbeirat in die Sitzung der Bezirksvertretung weitergeleitet. Die Besetzung und die Aufgabe des verwaltungsinternen Prüfungsgremiums sind nicht zu verwechseln mit der Besetzung und der Aufgabe des Veedelsbeirates.

In diesem Fall, der Einzelmaßnahme Verfügungsfonds Chorweiler-Mitte, ist kein beratendes Zwischengremium wie ein Veedelsbeirat eingerichtet. Daher wird jeder förderfähige Antrag mit einer Stellungnahme der Verwaltung der Bezirksvertretung Chorweiler direkt zur Entscheidung vorgelegt.

Zu 2. Frist zur Vorlage der Sitzungsunterlagen

Die Verwaltung schlägt vor, bei dem üblichen Verfahren zu bleiben und die gesetzliche Frist von 11 Arbeitstagen zur Vorlage der Anträge in der Sitzung der Bezirksvertretung einzuhalten. Bei einer Vorlagefrist von 20 Arbeitstagen würde sich die Vorlauf- und Bearbeitungszeit eines Antrages deutlich verlängern.

Zu 3. Maximale Zuwendungshöhe für eine Maßnahme

Mit der Veröffentlichung der geänderten städtischen Richtlinie zu den Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart für Lieferungen und Leistungen zum 01.09.2016 wurde die Wertgrenze zur Angebotsbeziehung durch eine schriftliche Aufforderung von mindestens 3 Bietern von unter 2.500 € auf unter 5.000 € angehoben.

Unter 2.500 € wird nur eine mündliche Aufforderung von mindestens 3 Bietern gefordert.

Für das Jahr 2017 stehen im Rahmen des Fonds 15.000 € zur Verfügung. Dieser Betrag soll dazu genutzt werden, die Förderung einer Vielzahl kleinteiliger Projekte zu gewährleisten. Daher soll die maximale Zuwendungshöhe der bewilligten Fördermittel 2.499 € nicht überschreiten. In 2017 könnten mindestens 6 Projekte gefördert werden. Die bisher gemachten Erfahrungen in Lindweiler zeigen, dass ein Ansatz von 2.499 € ein deutlicher Anreiz ist, kleinteilige Projekte zu initiieren und umzusetzen.

Zu 4. Information der Bürgerschaft über die Einrichtung des Verfügungsfonds

Eine Information der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt über die Tagespresse. Dazu werden Flyer verteilt und ausgelegt. Ebenso sind Aushänge und Hausverteilungen von Infoblättern geplant. Auf der Internetseite der Stadt Köln sind alle Informationen sowie das Antragsformular abrufbar.

Zu 5. Antragsfristen für das Jahr 2016

Der Fehler wurde behoben. Im Jahr 2016 standen keine Mittel zur Verfügung. Anträge auf Fördermittel können ab Veröffentlichung und Verteilung der Information gestellt werden. Die ersten Auszahlungen erfolgen nach dem 01.05.2017.

Zu 6. Übertragung überschüssiger Mittel in den nächsten Antragszeitraum

Es ist zwischen der Betrachtung der Fördermittel und der Haushaltsmittel zu unterscheiden.

Nicht abgerufene Zuschussmittel verfallen grundsätzlich zum Jahresende. Ein ausnahmsweiser Abruf im Folgejahr kann durch den Zuschussgeber zugelassen werden. Die Verwaltung wird dies grundsätzlich immer beantragen, um die Verfügbarkeit der Mittel in geplantem Umfang zu erreichen.

Die Übertragung der städtischen Haushaltsmittel in das Folgejahr wird zu Beginn des Folgejahres durch den Rat beschlossen. Die Verwaltung wird die Übertragung eventueller Restmittel des Vorjahres in das Folgejahr vorschlagen, um die Umsetzung der Maßnahme „Verfügungsfonds“ im geplanten Volumen zu ermöglichen.

Zu 7. Darf die Richtlinie von der Bezirksvertretung geändert werden

Die Richtlinie ist nach Nr. 17 III, Teil IV der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – U.5. – 40.01.) als gemeindliche Richtlinie Rechtsgrundlage für den Verfügungsfonds. Die Bezirksvertretung kann Anregungen zum Inhalt des Verfügungsfonds äußern. Änderungen der Regelungen dürfen jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Beispielsweise ist eine Mittelübertragung nur im Rahmen der Förderrichtlinie möglich (siehe Punkt 6 Abschnitt 2). Es muss also jeweils eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.